

**Fall 1: „Sturmschäden“**

Bei einem Sturm im Frühjahr 2017 stürzten nahe Großsaarweiler in einem Forststück entlang der Autobahn BAB 1 zahlreiche Bäume um. Etliche Stämme und Zweige fielen auf die Autobahn und blockierten den Verkehr, der sich staute. Die (dem zuständigen Landesamt für Landesstraßenwesen eingegliederte) Autobahnmeisterei schickte einen Trupp gut ausgebildeter und erfahrener Arbeiter der Autobahnmeisterei aus, um die Hindernisse zu beseitigen. Dieser lud die umgeknickten Stämme auf einen Tieflader. Da dessen Rungen zuvor nicht ordnungsgemäß befestigt worden waren, lösten sie sich als der Lkw anfuhr und etwa die Hälfte der Stämme rollte auf die Fahrbahn zurück.

Dadurch wurde der nicht kaskoversicherte Pkw des P beschädigt, der an der Spitze der Staukolonne stand. P möchte die Kosten für die Reparatur seines Wagens i.H.v. 4.500 € vom Saarland ersetzt haben. Das Land verweigert die Zahlung mit der Begründung, es hafte weder „nach den Grundsätzen der Staatshaftung“ noch sonst. Die Bergung der Baumstämme sei in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf der Bundesautobahn erfolgt. Diese werde vom Land als eine zivilrechtliche Pflicht wahrgenommen. Ein deliktischer Schadensersatzanspruch sei daher grundsätzlich zwar denkbar. Doch treffe das Land kein Verschulden hinsichtlich der Beschädigung des Pkw des P, da die an der Räumaktion beteiligten Arbeiter als zuverlässig bekannt seien und ausreichend überwacht worden wären. Für die Nachlässigkeit dieser nichtverbeamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes trage das Land folglich keine Verantwortung. P müsse sich daher an die an dem „Unglücksfall“ beteiligten Arbeiter persönlich halten.

P bittet um rechtliche Auskunft darüber, ob er einen staatshaftungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf Ersatz der Reparaturkosten hat.

***Auszug aus dem Saarl. Straßengesetz:***

***§ 9 Abs. 3a SaarlStrG***

*Die aus dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesfernstraßen, sich ergebenden Aufgaben werden als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit wahrgenommen.*

## **Fall 2:**

## **„Parkfläche“**

Die Stadt Großsaarweiler hat in den letzten Jahren einen wahren Boom erlebt. Die Innenstadt wächst stetig, es kommen immer neue Geschäfte und Büroräume hinzu, und auch die örtliche Bauindustrie scheint von der weltweiten Krisenstimmung nichts zu merken. Dies führt aber auf der anderen Seite zu erheblichen Nachteilen. Durch die ganzen neuen Gebäude ist es zu einem eklatanten Mangel an innerstädtischen Parkmöglichkeiten gekommen. U möchte ein neues Bürogebäude in repräsentativer Innenstadtlage errichten. Jedoch kann er aus Platzgründen die nach § 47 Abs. 1 LBO geforderten Parkmöglichkeiten nicht schaffen.

Nach eingehender Konsultation mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Stadt, wird dem U die Möglichkeit eröffnet, auf Grundlage des § 47 Abs. 3 LBO und der Großsaarweiler Ablösesatzung die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen (sog. Stellplatzablöse). Auf dieser Grundlage schließen die Beteiligten mündlich einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den sich der U zur Zahlung von 100.000 € verpflichtet und im Gegenzug von der Pflicht zur Schaffung geeigneter Stellplätze befreit wird. Direkt darauf zahlt U den vereinbarten Betrag.

Im Folgenden nimmt U Abstand von seinem Bauvorhaben. Er bittet nun um die Begutachtung der Frage, ob und ggf. wie er die bereits gezahlte Ablösesumme zurückfordern kann. Zudem hält er den geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag für nichtig und verneint daher, dass dieser als Rechtsgrundlage für die Zahlung in Betracht kommt. Die Stadt verweigert die Rückzahlung mit der Begründung, sie habe sich durch die Renovierung des Freibades finanziell übernommen und könne das Geld daher nicht zurückzahlen.

### **Fall 3:**

### **„Ungefragt“**

A ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in der Sponacker Straße in Großsaarweiler, das er zusammen mit seiner Mutter bewohnt. A kaufte dieses Grundstück vor 20 Jahren wegen seiner ruhigen Lage am Ende einer Sackgasse. An den hinteren Teil des Grundstücks grenzt ein weiteres Grundstück, das ebenfalls am Ende einer Sackgasse liegt. Die beiden Enden der Sackgassen sind durch einen kleinen Park miteinander verbunden, über den die beiden Straßen für Fußgänger problemlos zu erreichen sind.

Am Anfang der Sponacker Straße, die aus rund 30 Häusern besteht, hat ein örtliches Busunternehmen seinen Firmensitz. Für den Busunternehmer U ist es schon lange ein Anliegen, den kleinen Park in eine Durchfahrtsstraße umzuwandeln, um durch die Verbindung der beiden Straßen das Stadtzentrum mit seinen Bussen schneller erreichen zu können. In einem persönlichen Gespräch beim Oberbürgermeister trägt er ihm sein Anliegen vor. Dieser sieht jedoch insofern Probleme, da eine solche Verbindung zwischen den beiden Straßen im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist. Er äußert sich dahingehend, dass wohl bei einem offiziellen Verfahren die notwendige Beteiligung der Anwohner ein solches Vorhaben gefährden könnte.

Einem guten Freund will er aber einen solchen Gefallen nicht ausschlagen und beschließt, notfalls ohne Änderung des Bebauungsplans mit den Arbeiten für eine solche Verbindungsstraße zu beginnen. Nachdem die Bauarbeiten abgeschlossen sind, wendet sich A an den Oberbürgermeister. Es sei inakzeptabel, dass auf diesem Wege die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgeschaltet worden sei. Zwar habe er grundsätzlich nichts gegen eine Verbindungsstraße, jedoch sei der Busverkehr an seinem Haus entlang mittlerweile derart angestiegen, dass über 50 Busse täglich seine Ruhe massiv beeinträchtigen.

Er verlangt daher vom Oberbürgermeister Maßnahmen zu ergreifen, die den Durchgangsverkehr zwischen den beiden Straßen verhindern, und somit den alten Zustand wieder herstellen. Auf die Wiederherstellung des Parks käme es ihm dabei nicht an, es soll nur kein Durchgangsverkehr mehr an seinem Haus stattfinden.

Kann A Maßnahmen vom Oberbürgermeister die Verhinderung des Durchgangsverkehrs verlangen?

**Bearbeitervermerk:** Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfgutachtens. Gehen Sie davon aus, dass der Bebauungsplan hätte geändert werden müssen und A bei diesem Verfahren Mitwirkungsrechte zugestanden hätten.